

# Schulordnung

April 2022

**SCHULLEITUNG**

Dorfstrasse 16 | 5420 Ehrendingen | Telefon +41 56 200 77 70  
schulverwaltung@schulenehrendingen.ch | [www.schulenehrendingen.ch](http://www.schulenehrendingen.ch)

## **1 Zweck**

Zweck der Schulordnung ist es, das allgemeine Wohlbefinden von Kindern und Erwachsenen zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler – Erziehungsberechtigte – Lehrpersonen – Schulleitung arbeiten alle auf der Grundlage eines dauernden gegenseitigen Dialogs und Vertrauens zusammen. Die Schulleitung erlässt die vorliegende Schulordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985. Die Hausordnungen der jeweiligen Schulhäuser bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Schulordnung. Die Schulordnung stützt sich auf rechtliche Grundlagen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Schulordnung mit ihren Kindern zu besprechen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

## **2 Schulbeginn, Pausen, Schulende**

Nach den Sommerferien beginnt der Unterricht um 9.10 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind dafür besorgt, dass die Schülerinnen und Schüler pünktlich zum Unterricht erscheinen.

In der grossen Pause verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude. Ausgenommen sind witterungsbedingte Anordnungen der Lehrpersonen. Als Pausenplatz gilt das Areal um das Schulhaus (siehe Situationspläne im Anhang). In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.

Zusätzlich gelten die Hausordnungen der betreffenden Schulhäuser.

Beim Spielen ist Rücksicht auf unbeteiligte Kameradinnen und Kameraden, den nahen Strassenverkehr und umliegende Gebäude zu nehmen.

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich.

## **3 Verhalten im und um das Schulhaus**

Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. Die Schülerinnen und Schüler tragen in den Schulräumen Hausschuhe resp. in der Turnhalle Turnschuhe. Turnschuhe mit färbenden Sohlen sowie 'Strassenturnschuhe' sind nicht gestattet.

Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

Bewegungs- und Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Das Lärmen in den Korridoren ist untersagt. Abfälle gehören ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

### **SCHULLEITUNG**

#### **4 Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial**

Jegliche mutwillige Beschädigung an Gebäude, Mobiliar und Geräten werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt.

Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

#### **5 Schülerversicherung**

Die Heilungskosten im Zusammenhang mit Unfällen von Schülerinnen und Schülern sind nicht durch die Schulunfallversicherung gedeckt. Diese Kosten, auch Zahnunfall, sind über die jeweilige Krankenkasse der verunfallten Schulkinder versichert (Unfälle bei Kindern sind generell in der Grundversicherung eingeschlossen).

Die Schulunfallversicherung übernimmt in Ergänzung zu den Heilungskosten während 10 Jahren die im Zusammenhang mit der Heilung stehenden Auslagen (ohne Heilungskosten), sofern diese nicht ebenfalls durch die private Krankenversicherung gedeckt sind.

Es ist Sache der verunfallten Schulkinder bzw. deren Erziehungsberechtigten, den in der Schule erlittenen Unfall ihrer zuständigen Krankenkasse oder Unfallversicherung sofort anzumelden.

#### **6 Schulweg**

Die Bewältigung des Schulweges liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Zur Velobenützung berechnete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benutzen. Die Fahrzeuge müssen in verkehrssicherem Zustand sein (Licht, Bremsen, etc.).

Autostopp ist auf dem Schulweg verboten. Schülerinnen und Schüler sollen nur in dringenden Ausnahmefällen mit dem Auto zur Schule gebracht resp. abgeholt werden.

#### **7 Benützen von Velos**

Den Schülerinnen und Schülern der 1. und 2. Klasse ist die Benützung von Velos auf dem Schulweg untersagt. Ältere Schülerinnen und Schüler, deren

Schulweg länger als 1 km ist, sind berechtigt, einen Platz im Veloständer zu beantragen.

Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Velos sind ordnungsgemäss in den dafür vorgesehenen Ständer abzustellen und abzuschliessen. Das Umherfahren auf dem Schulareal und das Befahren der Rasenflächen und Turnanlagen sind untersagt.

## **8 Absenzen**

Kann die Schülerin, der Schüler den Unterricht nicht besuchen, ist die Klassenlehrperson unmittelbar vor Schulbeginn zu verständigen. Ebenfalls müssen Therapeuten, Religionslehrer usw. durch die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Auf Verlangen der Lehrperson ist unmittelbar nach der Absenz eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen.

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit des Schulkindes und Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

## **9 Urlaub, Q-Halbtage**

Die Schülerin / der Schüler hat auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die Klassenlehrperson ist mindestens 2 Schultage im Voraus schriftlich zu informieren.

Die Klassenlehrperson ist im Weiteren befugt, zusätzlich pro Schulhalbjahr, aus wichtigen Gründen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren. Dieser ist mindestens 1 Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson schriftlich zu beantragen.

Für jeden Urlaub ist die Schulleitung zuständig. Das Urlaubsgesuch muss spätestens 3 Wochen vor dem Beginn des gewünschten Urlaubs schriftlich der Schulleitung vorgelegt werden.

Der während des Urlaubs versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind unaufgefordert nachzuholen.

## **10 Schulfreie Tage**

Die schulfreien Tage sind der aktuellen Ferien- und Feiertagsliste zu entnehmen.

## **11 Dispensationen**

Für die Dispensation von einzelnen Sport- oder Schwimmstunden ist vor Unterrichtsbeginn eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Begründung vorzulegen.

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht ist nur aufgrund eines Arzteugnisses möglich.

## **12 Besuch von Freifächern**

Der Unterricht in Freifächern ist von der angemeldeten Schülerin bzw. dem angemeldeten Schüler regelmässig zu besuchen. Die Anmeldung für diese Fächer ist für die Dauer des entsprechenden Schuljahres verpflichtend.

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aus disziplinarischen Gründen Schulkinder aus Freifächern entlassen, evtl. unter Kostenfolge.

## **13 Rechte der Schülerinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigten**

Das Schulkind hat das Recht, von seiner Lehrperson und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sollen wenn möglich durch direkte Gespräche gelöst werden. Kommt keine Einigung zustande, so können die Konfliktparteien den Fall der Schulleitung unterbreiten.

## **14 Pflichten der Schülerinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigten**

Die Schulkinder sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, des Hauswerts, der Schulleitung zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen sie in ihrem Erziehungsauftrag.

Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 macht darauf aufmerksam, dass das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und anderen

Drogen den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Besitz und Konsum von Suchtmitteln jeglicher Art auf dem Schulareal verboten sind. (*siehe Situationsplan*)

Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen in die Schule bzw. auf dem Schulareal ist strengstens untersagt. Die Lehrpersonen und Hauswarte sind angehalten, sämtliche Waffen oder andere gefährlichen Gegenstände unverzüglich zuhanden der Schulleitung einzuziehen. Die betreffenden Gegenstände werden nur den Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt.

Private Multimedia- und Kommunikationsgeräte von Schülerinnen und Schülern sind innerhalb sämtlicher Schulgebäude abzuschalten. Bei Zuwiderhandlung werden diese eingezogen. Eine Herausgabe erfolgt nur aufgrund eines Gesprächs der Erziehungsberechtigten mit der Lehrperson. Bei Diebstahl oder Beschädigung erwähnter Geräte lehnt die Schule jegliche Haftung ab.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

## **15 Disziplinarmaßnahmen**

Schülerinnen und Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten und den Weisungen der Lehrpersonen, des Hauswartes, der Schulleitung nicht Folge leisten, werden bestraft.

## **16 Wohnortswechsel**

Jeder Wohnortswechsel ist der Klassenlehrperson sowie der Schulverwaltung im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## **17 Ausnahmen**

Über Ausnahmeregelungen zu dieser Schulordnung entscheidet die Schulleitung.

## **18 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement kann von der Schulleitung geändert und ergänzt werden.

Diese Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.

## 19 Gültigkeit

Diese Schulordnung tritt am 11. August 2014 in Kraft.

Ehrendingen, im April 2022

Schule Ehrendingen

Schulleitung:



Stefan Späni

Erklärung der Erziehungsberechtigten:

Personalien der Schülerin/des Schülers:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Jahrgang \_\_\_\_\_

Geb. Datum \_\_\_\_\_

*Erklärung der Erziehungsberechtigten:*

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass Sie von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen haben.

Name Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Diese Erklärung ist Bestandteil der Personalakten und deshalb der Klassenlehrperson abzugeben.



## Beitrag zur Gesundheitserziehung

Liebe Eltern

Im Unterricht ist – gemäss Lehrplan – Gesundheitsvorsorge, Sucht und Suchtprävention immer wieder ein Thema. Schülerinnen und Schüler, die ohne Suchtmittel auskommen, sollten in der Schule oder auf dem Areal nicht dazu „animiert“ werden. Deshalb machen wir auf folgende Regeln aus dieser Schulordnung speziell aufmerksam:

- Das Schulareal (rot) gilt als suchtmittelfreie Zone; d.h. Konsum und Besitz von Suchtmitteln sind verboten.
- Das Pausenareal (schraffiert) darf während der Pause nicht verlassen werden.

Die Lehrerschaft nimmt während der Schulzeit die Aufsichtspflicht wahr (Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr).

Ausserhalb des Schulareals und der Schulzeit ist die Schule nicht zuständig.

**Schulareale sind rot, Pausenareale sind schraffiert:**



Dorf / Brühl / Lägernbreite  
altes Schulhaus



Ifängli